

der
Satzung
der Gemeinde Barsbüttel
über den Seniorenbeirat der Gemeinde Barsbüttel

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2008 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 452), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 10. Dezember 2009 & 01. März 2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Senioren sollen als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe an unserem gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Beteiligung aller Senioren am kommunalen Geschehen soll durch den Seniorenbeirat gefördert werden.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen darauf verzichtet, die männliche und weibliche Schriftform zu verwenden. Der Text ist „geschlechtsneutral“ gefasst.

§ 1

Rechtsstellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Barsbüttel. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat mindestens einmal im Jahr der Gemeindevertretung.
4. Die Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates finden ihre Grenzen in den Vorschriften der Gemeindeordnung oder in den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat fördert die Interessen der Senioren aller Ortsteile und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert deren Beziehung untereinander, zur Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung, sowie zu allen im Ort ansässigen Vereinigungen, Vereinen etc.
2. Der Seniorenbeirat ist bei seniorenrelevanten Planungen und Vorhaben zu beteiligen und dazu in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die konstruktive Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den politischen Gremien zum Wohle aller Senioren.
 - Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senioren an.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Senioren.
 - Spezielle Angebote für Senioren zu erarbeiten, zusammenzustellen, zu vermitteln bzw. zu koordinieren.
 - Die Durchführung von Sprechstunden für Senioren.
4. Zu besonderen Angelegenheiten der Senioren erarbeitet der Seniorenbeirat Stellungnahmen und Lösungsvorschläge. Er kann dazu über die Verwaltung schriftlich Anträge an die entspr. Fachausschüsse oder direkt an die Gemeindevertretung stellen, sofern kein Fachausschuss für sein Anliegen zuständig ist oder eine besondere, zu begründende Dringlichkeit gegeben sein sollte. Ferner kann er Empfehlungen abgeben.
5. Auf Beschluss des Seniorenbeirates kann sein Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied an den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilnehmen und zu Angelegenheiten seines Aufgabengebietes das Wort verlangen.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit des Seniorenbeirates

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Barsbütteler Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben und seit mind. 6 Wochen dort gemeldet sind und
- die Voraussetzungen des Kreis- und Gemeindewahlgesetzes erfüllen.

§ 4

Wahlverfahren und Wahlzeit

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss mit fünf Mitglie-

- dem gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister (als Gemeindegewahlleiter), zwei Mitgliedern des Seniorenbeirates und zwei Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Der Gemeindegewahlleiter führt den Vorsitz.
2. Der Wahltag wird durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Termin ist öffentlich bekannt zu geben.
 3. Es wird ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt.
 4. Vorschläge für die Wahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
 5. Zugelassen werden Wahlvorschläge, die spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich beim Gemeindegewahlleiter – sofern erforderlich mit entsprechender Einverständniserklärung – eingereicht sind. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindegewahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden alphabetisch geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
 6. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde Barsbüttel in der Gemeindezeitung und darüber hinaus in einer persönlichen, öffentlichen Vorstellungsveranstaltung.
 7. Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt. Sie müssen der Gemeindeverwaltung am Wahltag bis spätestens 12:00 Uhr zugegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe nehmen an der Auszählung nicht mehr teil.
 8. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
 9. Die öffentliche Stimmzählung beginnt am Wahltag ab 17:00 Uhr im Rathaussaal der Gemeinde Barsbüttel und wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die durch den Gemeindegewahlleiter berufen werden.
 10. Gewählt sind die sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
 11. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.
 12. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß.
 13. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
 14. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl nach.

§ 5¹

Vorstand des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt innerhalb eines Monats nach der Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die gemeinsam den Vorstand des Beirates bilden
2. Nach zwei Jahren erfolgt in geheimer Wahl eine Neuwahl.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Seniorenbeirat gemeinsam.
4. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen des Seniorenbeirates und sind alleinige Ansprechpartner der Gemeinde Barsbüttel in allen den Seniorenbeirat betreffenden Angelegenheiten.

§ 6

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Einberufung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Seniorenbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder der Bürgermeister es unter Angabe der zur Verhandlung zu stehenden Gegenstände verlangen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich und finden zweimonatlich in einer barrierefreien, gemeindlichen Einrichtung statt, davon drei Sitzungen in Barsbüttel-Hauptort und jeweils eine Sitzung in den drei Ortsteilen Willinghusen, Stellau und Stemwarde.
3. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Seniorenbeiratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

Einladungen zu den Sitzungen

1. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorsitzenden festgesetzt und über die Verwaltung den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen müssen mit der Einladung versandt werden.

¹ geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Seniorenbeiratssatzung vom 19.03.2012

§ 8

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Im Zweifel sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Niederschrift

1. Über den Inhalt der Sitzungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführung wird von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ausgeführt.
2. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Themen beraten, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Wesentliche Mitteilungen, Inhalte der Diskussion; Anregungen – auch aus der Öffentlichkeit – und der Beratung sind in der Niederschrift ausdrücklich festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird über die Verwaltung an die entsprechenden Gremien weitergegeben.
4. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Seniorenbeirat per Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der nächsten Sitzung.

§ 10

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit (Hin- und Rückweg zu Sitzungen und während der Sitzung) Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Beiratssitzung entsprechend der Satzung über die Aufwandsentschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Barsbüttel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 06.08.1998 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Barsbüttel, den 05. Januar 2010

Bekanntgabe am 07. Januar 2010

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 19. März 2012

Bekanntgabe am 23. März 2012

Arbeitsfassung